

Der Landkreis Stendal erlässt folgende

## **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung**

### **über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen, Märkten, und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und Tauben zum Schutz gegen die Geflügelpest (Aviäre Influenza, AI) an die Geflügelhalter im Landkreis Stendal:**

Gemäß §§ 37, 38 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und § 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) und § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) wird zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbestände durch Wildvögel folgendes angeordnet:

1. Sämtliches im Landkreis Stendal gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort ausschließlich
  - a) in geschlossenen Ställen oder
  - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.
2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten, und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und Tauben ist im gesamten Kreisgebiet des Landkreises Stendal verboten.
3. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Für den Fall, dass eine Geflügelhalterin oder ein Geflügelhalter der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung nicht nachkommt, drohe ich die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 5.000,- EURO an.  
Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht auf Antrag der Vollzugsbehörde nach Anhörung des Pflichtigen durch Beschluss Ersatzzwangshaft anordnen.
6. Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung drohe ich der Person oder den Personen, die die Ausstellung, den Markt oder die Veranstaltung durchführt oder durchführen, die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 5.000,- EURO an.

Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht auf Antrag der Vollzugsbehörde nach Anhörung des Pflichtigen durch Beschluss Ersatzzwangshaft anordnen.

7. Diese Allgemeinverfügung wird am heutigen Tage auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter [www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de) veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

## **Begründung**

Der Landkreis Stendal ist für den Erlass der untenstehenden Regelungen sachlich und örtlich zuständig.

### **Zu 1.**

Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikoeinschätzungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem Aviären Influenzavirus ( HPAI ) in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) und für die gesamte Region immens.

Aktuell bewertet das Friedrich-Loeffler-Institut das Risiko der Einschleppung des Influenza-Virus H5 aus der Wildgeflügelpopulation in Hausgeflügelbestände als „hoch“.

Seit dem 30.10.2020 wurden in Deutschland täglich HPAIV H5-infizierte, vorwiegend tot aufgefundene Wildvögel gemeldet. In den Bundesländern Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Brandenburg, Niedersachsen und Sachsen wurden mit der Geflügelpest infizierte Wildvögel tot aufgefunden. In Nordsachsen und in Brandenburg (Landkreis Ostprignitz-Ruppin) wurden einige AI-positive Wildvögel grenznah zu Sachsen-Anhalt vorgefunden. In Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen gibt es bereits Nachweise von Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen.

Aufgrund dessen besteht das unmittelbare Risiko eines Auftretens und der Verbreitung der Aviären Influenza auch in den Wildvögelbeständen des gesamten Landkreises Stendal.

Bei der Risikobewertung gemäß § 13 Abs. 2 der Geflügelpestverordnung wurde zugrunde gelegt, dass sich auf dem gesamten Gebiet des Landkreises Stendal Flüsse, andere Oberflächengewässer und Feuchtgebiete befinden. Der gesamte Landkreis ist Rast- und Durchzuggebiet für wildlebende Wat- und Wasservögel.

Die Wahrscheinlichkeit für eine Infektion im Wildvogelbestand des Landkreises Stendal wird auf der Grundlage der Risikobewertung als sehr hoch angesehen.

Die Wahrscheinlichkeit für eine Infektion im Bestand der gehaltenen Vögel des Landkreises Stendal wird auf der Grundlage der Risikobewertung als hoch angesehen.

Der Erlass des Aufstellungsgebotes ist erforderlich, da der Wildvogelzug prognostisch noch mehrere Wochen lang anhalten wird und sich damit das Risiko der Einschleppung des Erregers in das Gebiet des Landkreises Stendal erhöht und verstetigt.

Bei der im Wildvogelbestand und Hausgeflügelbestand festgestellten Aviären Influenza (Typ H5) handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Um dem hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in Geflügel haltende Betriebe und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel so weit wie möglich vorzubeugen, ist die Aufstallung in Risikogebieten erforderlich, um Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel zu vermeiden.

Eine Aufstallung von gehaltenen Vögeln wird das Risiko für eine Verbreitung der AI-Infektion deutlich senken.

Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar.

Daher überwiegen im Landkreis Stendal die Sicherheitsinteressen zur Verhinderung einer Verbreitung des HPAI-Virus derzeit das Interesse der Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter an der Freilandhaltung.

## **Zu 2.**

Gemäß § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) kann die zuständige Behörde Veranstaltungen nach Absatz 1 (Viehausstellungen, Viehmärkte, Viehschauen, Wettbewerbe mit Vieh und Veranstaltungen ähnlicher Art) beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es aufgrund des oben geschilderten Sachverhalts im Landkreis Stendal derzeit erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten zu verbieten. Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkunft, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden sowie der Personenverkehr, birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt.

Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist. Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert.

Mildere Maßnahmen als die angeordnete sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkunft und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss derzeit das Interesse der Veranstalter an der Durchführung von Geflügelausstellungen, -märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zurückstehen.

### **Zu 3.**

Die sofortige Vollziehung der Regelung zu Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in betroffenen Nutzgeflügelbeständen unmittelbar zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen würde. Des Weiteren handelt es sich bei der Krankheit um eine Zoonose, eine Infektion, die vom Vogel auf den Menschen übertragen werden kann. Einige LPAIV können bei Exposition gegenüber einer hohen Infektionsdosis auch auf den Menschen übertragen werden und dort tödlich verlaufende Erkrankungen auslösen. Auch wären bei weiterer Ausbreitung der Aviären Influenza sowohl in Wild- als auch in Nutztierbeständen die erkrankten Tiere von erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden betroffen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass bei weiterer Verbreitung der Aviären Influenza im Landkreis Stendal sehr erhebliche Schäden unmittelbar drohen, die auch nachträglich nicht mehr behebbar wären. Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können und dass insbesondere vermieden wird, dass es aufgrund des Freilaufens von Hausgeflügel zu Kontakten zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel kommt. Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter zurück zu stehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im öffentlichen Interesse.

### **Zu 4.**

Die sofortige Vollziehung der Regelung zu Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in betroffenen Nutzgeflügelbeständen unmittelbar zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen würde. Des Weiteren handelt es sich bei der Krankheit um eine Zoonose, eine Infektion, die vom Vogel auf den Menschen übertragen werden kann. Einige LPAIV können bei Exposition gegenüber einer hohen Infektionsdosis auch auf den Menschen übertragen werden und dort tödlich verlaufende Erkrankungen auslösen. Auch wären bei weiterer Ausbreitung der Aviären Influenza sowohl in Wild- als auch in Nutztierbeständen die erkrankten Tiere von erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden betroffen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass bei weiterer Verbreitung der Aviären Influenza im Landkreis Stendal sehr erhebliche Schäden unmittelbar drohen, die auch nachträglich nicht mehr behebbar wären. Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können und dass insbesondere vermieden wird, dass es bei Kontakten von Vögeln unterschiedlicher Herkunft und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu weiterer Verbreitung der Aviären Influenza kommt.

Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter zurück zu stehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im öffentlichen Interesse.

### **Zu 5.**

Nach § 53 Abs. 1 SOG LSA kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Im vorliegenden Fall ist für die Regelung zu Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung die sofortige Vollziehung angeordnet worden. Damit hat ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung.

Die Auswahl der Zwangsmittel steht im Ermessen der Behörde, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten bleibt. Die Festsetzung von Zwangsgeld ist im vorliegenden Fall geeignet, die geforderten Handlungen zu erzwingen und verhältnismäßig, da die vorgesehenen Maßnahmen den Adressaten der Allgemeinverfügung die Handlungsmöglichkeiten im jeweils angegebenen Rahmen belässt. Eine Höhe von 5.000,00 Euro für die Regelung zu Ziffer 1 ist angesichts der Bedeutung des Tierseuchenschutzes angemessen. Insbesondere liegt sie in dem möglichen Zwangsgeldrahmen gemäß § 56 Abs. 1 SOG LSA von 5 bis 500.000 €.

Das angedrohte Zwangsgeld ist nicht unangemessen hoch, hat aber eine Größenordnung, die durch die Tierhaltungen nicht ohne weiteres erwirtschaftet werden kann. Es steht zu erwarten, dass den geforderten Handlungen nachgekommen wird.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Regelung zu Ziffer 1 könnte entsprechend § 54 Abs. 3 SOG LSA ein Zwangsmittel so lange wiederholt und gewechselt werden, bis der Verwaltungsakt befolgt worden ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.

Gemäß § 57 Abs. 1 SOG LSA kann, für den Fall, dass ein Zwangsgeld uneinbringlich sein sollte, das Verwaltungsgericht auf Antrag der Vollzugsbehörde nach Anhörung des Pflichtigen durch Beschluss Ersatzzwangshaft anordnen.

#### **Zu 6.**

Nach § 53 Abs. 1 SOG LSA kann ein Verwaltungsakt, der auf Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Im vorliegenden Fall ist für die Regelung zu Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung die sofortige Vollziehung angeordnet worden. Damit hat ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung.

Die Auswahl der Zwangsmittel steht im Ermessen der Behörde, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten bleibt. Die Festsetzung von Zwangsgeld ist im vorliegenden Fall geeignet, die Unterlassung zu erzwingen und verhältnismäßig. Eine Höhe von 5.000,00 Euro für die Regelungen zu Ziffer 2 ist angesichts der Bedeutung des Tierseuchenschutzes angemessen. Insbesondere liegt sie in dem möglichen Zwangsgeldrahmen gemäß § 56 Abs. 1 SOG LSA von 5 bis 500.000 €.

Das angedrohte Zwangsgeld ist nicht unangemessen hoch, hat aber eine Größenordnung, die nicht ohne weiteres erwirtschaftet werden kann. Es steht zu erwarten, dass dem Verbot nachgekommen wird.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Regelung zu Ziffer 2 könnte entsprechend § 54 Abs. 3 SOG LSA ein Zwangsmittel so lange wiederholt und gewechselt werden, bis der Verwaltungsakt befolgt worden ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.

Gemäß § 57 Abs. 1 SOG LSA kann, für den Fall, dass ein Zwangsgeld uneinbringlich sein sollte, das Verwaltungsgericht auf Antrag der Vollzugsbehörde nach Anhörung des Pflichtigen durch Beschluss Ersatzzwangshaft anordnen.

## **Zu 7.**

Die Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung erfolgt grundsätzlich auf Grundlage des § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 7 dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen zur Vermeidung des Ausbruchs und der Verbreitung der Aviären Influenza auf dem Gebiet des Landkreises Stendal erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Stendal auf der Internetseite des Landkreises unter **[www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de)**.

## **Hinweis zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

## **Verzicht auf Anhörung**

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG verzichtet.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal Hospitalstraße 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Dazu ist das Dokument per DE-Mail an die Adresse [Poststelle@ksdl.de-mail.de](mailto:Poststelle@ksdl.de-mail.de) zu senden.

Alternativ kann das elektronische Dokument per E-Mail an die Adresse [kreisverwaltung@landkreis-stendal.de](mailto:kreisverwaltung@landkreis-stendal.de) gesendet werden. In diesem Fall sind jedoch sowohl E-Mail als auch die Anlagen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Bei Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Stendal, den 17. Dezember 2020

- Siegel -

Patrick Puhmann  
Landrat